

Stellungnahmen zu '3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW' (Stand 25.08.2025)

Gliederungspunkt	StN-ID	Ersteller	Inhalt
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum			
2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum	1047053	AbL NRW e.V.	In den Erläuterungen zum Ziel 2-3 heißt es: „Bei gewerblichen Tierhaltungsanlagen sind Ersatzneubauten auch aus Gründen des Tierwohls als Erweiterungen anzusehen.“ (Synopsis, S.9) Diese Möglichkeit muss auch für nicht-gewerbliche Tierhaltungen, also für landwirtschaftliche Betriebe gelten, die z.B. einen Offenstall errichten wollen. Unserers Erachtens sollte gewerbliche Tierhaltung normal nach BauGB behandelt werden, ohne weitere Ausnahmen im Rahmen des LEP. Wir sehen es nicht als sinnvoll an, Tierzahlerweiterungen in der gewerblichen Tierhaltung ohne Flächenbindung zu ermöglichen.
6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung			
6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung	1047054	AbL NRW e.V.	Das Ziel einer flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung wird begrüßt, insbesondere die Regelung des Flächentauschs.
6.1-2 Grundsatz Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)			
6.1-2 Grundsatz Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)	1047055	AbL NRW e.V.	Damit eine stärkere Verbindlichkeit erreicht wird, sollte der 5-ha-Grundsatz wieder in ein 5-ha-Ziel umgewandelt werden, verbunden mit dem Ziel der Flächenkreislaufwirtschaft, möglichst ab 2050. Die derzeitige Formulierung als Grundsatz bietet zu große Möglichkeiten, die Umsetzung des 5-ha-Ziels in die fernere Zukunft zu verschieben.
6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen			

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen	1047057	AbL NRW e.V.	Der Grundsatz „Wiedernutzung von Brachflächen“ wird begrüßt, ebenso wie die Freiraumnutzung von isoliert im Freiraum liegenden Brachflächen. Jedoch wird die Formulierung im Entwurf dazu führen, dass die Kommunen mehr Fläche im Freiraum, also vornehmlich landwirtschaftliche Fläche, ausweisen müssen um ihre Bedarfe planerisch zu erfüllen. Es gibt Schätzungen dass dies bis zu 12.000 ha in allen Regierungsbezirken betreffen könnte. Daher ist diese Regelung dringend zu präzisieren.
6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben			
6.4-2 Ziel Inanspruchnahme von Standorten für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben	1047058	AbL NRW e.V.	<p>Dass diese Standorte seit Jahrzehnten ihrem Zweck entsprechend nicht genutzt werden und dass die Definition von „flächenintensiv“ inzwischen auf kleinere Mindestflächen herabgestuft worden ist, beweist, dass dieses Konzept gescheitert ist. Die Zeit für flächenintensive Großvorhaben, die neu angesiedelt werden sollen, ist vorbei. Jüngstes Beispiel ist die mit viel Vorschusslorbeeren gestartete Batteriefabrik in Schleswig-Holstein, die inzwischen insolvent ist. Gescheitert ist das Konzept auch aus inhaltlichen Gründen, weil die Landesregierung nicht angeben kann, welche konkreten inhaltlichen Impulse diese „landesbedeutsamen Großvorhaben“ für die NRW-Wirtschaft geben sollen.</p> <p>Daher schlagen wir vor: Zwei Standorte sollten aufgegeben werden, die dort praktizierte Landwirtschaft und das Naturpotenzial sollten gesichert werden.</p>
7.2-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur			
7.2-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Bereichen für den Schutz der Natur	1047059	AbL NRW e.V.	Dass Bereiche für den Schutz der Natur ausnahmsweise für Versorgungstrassen, vor allem für die bessere Verteilung von „grünem“ Strom in der BRD, genutzt werden müssen, ist nachvollziehbar. Aber dass BSN für

			<p>Verkehrstrassen genutzt werden müssten, ist unvorstellbar: es gibt in NRW mehr als genug Straßen, so dass für den Individualverkehr nutzbare Straßen aus den BSN ausgeschlossen werden müssen. Für welche (Art von) Entsorgungstrassen (Abwasserleitungen?) ggfs. BSN in Anspruch genommen werden sollen, wird noch nicht einmal in den Erläuterungen angedeutet.</p> <p>Deshalb fordern wir, dass (Trassen für) Straßen und für Entsorgungsleitungen von der ausnahmsweisen Inanspruchnahme von BSN ausgeschlossen bleiben, während nur Versorgungstrassen und Schienentrassen unter den in den Erläuterungen genannten Bedingungen in Frage kommen dürfen.</p>
7.3-2 Grundsatz Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen			
7.3-2 Grundsatz Festlegung von Waldbereichen in Regionalplänen	1047060	AbL NRW e.V.	<p>Dass auch Flächen, die noch als Wald entwickelt werden sollen, als Waldbereiche festgelegt werden, sollte nur möglich sein, wenn dem keine landwirtschaftlichen Belange entgegenstehen. Sinnvoller als die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Wald ist, die Verbindung von Land- und Waldwirtschaft zu fördern, die aktuell unter dem Stichwort Agroforst diskutiert wird.</p> <p>Der Grundsatz 7.3-2 sollte entsprechend ergänzt werden.</p>
7.3-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen			
7.3-3 Ziel Ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldbereichen	1047061	AbL NRW e.V.	<p>Die Bedenken gegen die Inanspruchnahme von Waldbereichen entsprechen denen gegen die Inanspruchnahme von BSN. Daher fordern wir: keine Inanspruchnahme von Waldbereichen für Straßen und keine Inanspruchnahme von Waldbereichen für Entsorgungstrassen.</p> <p>Sowohl der Punkt 7.3-3 als auch die Erläuterungen sollten entsprechend geändert werden.</p>

7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

1047062

AbL NRW e.V.

Dass von der Landwirtschaft genutzte Flächen „als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten“ und dass landwirtschaftliche Betriebe „in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden“ sollen, wird von der AbL NRW begrüßt. Allerdings sollte

- der Grundsatz 7.5-2 in ein Ziel umgewandelt werden,
- die landwirtschaftliche Fläche generell, nicht nur im Freiraum, sondern auch darüber hinaus erhalten werden,
- die Möglichkeit, dass durch neue Verkehrsstraßen Beeinträchtigungen der Landwirtschaft entstehen, ausgeschlossen werden – der entsprechende Textabsatz in den Erläuterungen (Synopsis, S.119) sollte gestrichen werden.

7.5-3 Grundsatz Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

7.5-3 Grundsatz Festlegung Landwirtschaftlicher Kernräume

1047063

AbL NRW e.V.

Wir lehnen die Ausweisung landwirtschaftlicher Kernzonen ab. Alle landwirtschaftlichen Flächen sollen einem expliziten Schutz unterliegen und nicht anderen Flächennutzungsformen zugeführt werden. Landwirtschaftliche Flächen sollten mit einem eigenen Planzeichen versehen werden. Allerdings zielen die genannten Kriterien wie „besonders hohe landwirtschaftliche Ertragskraft und Bodenfruchtbarkeit“ auf Ackerflächen bzw. Ackerbauregionen ab. Der verstärkte Schutz muss genauso auf das in der heutigen Zeit ungemein wichtige Grünland gelten, denn: die Bodenzustandserhebung des Thünen-Instituts hat gezeigt, dass die Grünlandböden nach den Moorböden der wichtigste Kohlenstoffspeicher in Deutschland sind. Sie enthalten nicht nur mehr Kohlenstoff als Ackerböden, sondern speichern sogar mehr Kohlenstoff als Waldböden und entziehen der Atmosphäre durch das

			<p>Pflanzenwachstum ständig eine erhebliche Menge des Treibhausgases Kohlendioxid. Grünland dient darüber hinaus dem Tierwohl, insbesondere wenn es beweidet wird, und der Artenvielfalt. Deshalb sollten nicht nur Ackerflächen, sondern auch landwirtschaftlich genutztes Grünland als „Kernraum“ verstärkt gesichert werden.</p>
9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)			
9.2-4 Ziel Degressionspfad für die Sicherung nichtenergetischer Rohstoffe (Kies und Sand)	1047064	AbL NRW e.V.	Die Einführung eines Degressionspfads bei der Planung der Nutzung nichtenergetischer Rohstoffe wird ausdrücklich begrüßt.
10.2-14 Ziel Freiflächen-Solarenergie im Freiraum			
10.2-14 Ziel Freiflächen-Solarenergie im Freiraum	1047065	AbL NRW e.V.	<p>Wie in der bisherigen Fassung des LEP NRW bleibt es möglich, dass der Freiraum (Ausnahme Wald und BSN) durch Solarenergieanlagen genutzt wird. Begrüßt wird, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Solarenergieanlagen beschränkt wird, sobald bestimmte Grenzwerte der elektrischen Leistung erreicht werden.</p> <p>Allerdings: Angesichts der Vielzahl an Dachflächen auf öffentlichen Gebäuden, auf Supermärkten/Discountern sowie anderen Gewerbegebäuden, auf denen immer noch keine PV-Anlagen installiert sind, sollte ein weiterer Grenzwert festgelegt werden: erst wenn vorrangig Dachflächen mit Solarenergieanlagen belegt sind, darf Freiraum für PV-Anlagen genutzt werden.</p>